



Member of Swiss
Olympic Association

SWISS SWIMMING
SWISS DIVING
SWISS WATERPOLO
SWISS SYNCHRO

Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Reglement 2.2 (d)

Reglement

Rechtspflege (RR)

Ausgabe 2003



INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- Art. 1: Geltungsbereich
- Art. 2: Zuständigkeit

2. Disziplinarmassnahmen

- Art. 3: Strafbares Verhalten
- Art. 4: Verweis
- Art. 5: Busse
- Art. 6: Start- und Spielverbot
- Art. 7: Suspendierung, Einstellung im Amt
- Art. 8: Nebenstrafen
- Art. 9: Schutz fremder Strafen

3. Verbandsgerichtsbarkeit

- Art. 10: Proteste anlässlich einer Wettkampfveranstaltung
- Art. 11: Einsprachen
- Art. 12: Beschwerden betreffend die Mitgliedschaft beim SSCHV
- Art. 13: Beschwerden in den übrigen Fällen

4. Allgemeine Vorschriften über die Rechtspflege

- Art. 14: Untersuchung von Amtes wegen
- Art. 15: Vorsorgliche Massnahmen
- Art. 16: Akteneinsicht
- Art. 17: Rechtliches Gehör
- Art. 18: Ausstand bei Befangenheit
- Art. 19: Fristenlauf
- Art. 20: Erstreckung oder Wiederherstellung einer Frist
- Art. 21: Aufschiebende Wirkung
- Art. 22: Mitteilung, Rechtsmittelbelehrung, Begründung

5. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

- Art. 23: Einleitung des Verfahrens
- Art. 24: Form und Inhalt der Eingaben
- Art. 25: Stellungnahme der Gegenpartei
- Art. 26: Schriftliches Verfahren
- Art. 27: Mündliche Verhandlungen
- Art. 28: Entscheid, Mitteilung
- Art. 29: Rechtskraft der Entscheide
- Art. 30: Verfahrenskosten und Kostenaufgabe
- Art. 31: Parteientschädigungen
- Art. 32: Kosten bei Rückzug der Eingabe
- Art. 33: Ordnungsbusse

1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 1: Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes regeln die Rechtssprechung des SSCHV für dessen gesamten Tätigkeitsbereich.

Sie finden Anwendung auf Verfahren, welche zum Gegenstand haben:

- a. Beschlüsse und Verfügungen von Organen, weiteren Organisationseinheiten und Funktionären des SSCHV;
- b. Verstösse gegen Statuten und Reglemente;
- c. Streitfälle der Organe, weiteren Organisationseinheiten und Funktionären des SSCHV, Mitgliedern des SSCHV und Angehörigen von Mitgliedvereinen unter sich oder gegeneinander.

Sie gelten nicht für Verfahren, die gemäss Artikel 42 Absatz 2 der Statuten von einer anderen Instanz beurteilt werden.¹

Art. 2: Zuständigkeit

Im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen sind das Schwimmsportgericht und die weiteren Organisationseinheiten des SSCHV sowie deren Funktionäre zur Ausübung von Disziplinargewalt und Rechtssprechung befugt.

Die zuständige Instanz kann Kompetenzen einzelnen Funktionären übertragen.

Eine einmal erlassene Verfügung kann ausserhalb eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens nur durch die verfügende Instanz geändert oder aufgehoben werden.

2. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 3: Strafbares Verhalten

Strafbar im Sinne dieser Bestimmungen machen sich alle in Artikel 17 der Statuten aufgeführten Personen, wenn sie:

- a. gegen Statuten und Reglemente des SSCHV oder gegen Erlasse und Verfügungen seiner Organe, weiteren Organisationseinheiten und Funktionäre verstossen;
- b. gegen direkt anwendbare Erlasse oder Verfügungen der dem SSCHV übergeordneten, in Artikel 2² der Statuten genannten Organisationen verstossen;
- c. in anderer Weise das Ansehen und die Interessen des SSCHV verletzen.

Funktionäre sind von Amtes wegen zum Einschreiten verpflichtet, sobald sie von einem strafbaren Verhalten Kenntnis erhalten.

Art. 4: Verweis

Leichte Übertretungen sind mit einem Verweis zu ahnden.

Ein mündlich eröffneter Verweis ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Er enthält eine kurze Begründung und kann allenfalls mit einer Androhung schwererer Strafen für den Rückfall verbunden werden.

Art. 5: Busse

Anlass zu einer Busse geben insbesondere:

- a. Nichtbeachten von Statuten und Reglementen des SSCHV sowie von Erlassen und Verfügungen seiner Organe, weiteren Organisationseinheiten und Funktionäre;
- b. unwahre Angaben gegenüber Organen, weiteren Organisationseinheiten oder Funktionären des SSCHV.

Die Busse beträgt höchstens Fr. 1000.--.

Art. 6: Start- und Spielverbot

Ein Start- und Spielverbot kann ausgesprochen werden:

- a. bei unsportlichem und unkorrektem Benehmen, vor allem während einer Wettkampfanstaltung;
- b. bei Verletzung von reglementarischen und statutarischen Bestimmungen, welche eine Schädigung des SSCHV, von Mitgliedern oder von Angehörigen von Mitgliedvereinen zur Folge hat;
- c. bei Nichtbezahlen von Bussen, Beiträgen usw. innerhalb der angesetzten Frist;
- d. bei wiederholter Begehung der in den Artikeln 4 (Verweis) und 5 (Busse) RR erwähnten Übertretungen.

¹ Artikel 42 Absatz 2 der Statuten:

Vorbehalten bleiben:

- a. Streitigkeiten zwischen dem SSCHV, Mitgliedern des SSCHV oder Angehörigen von Mitgliedvereinen des SSCHV mit der FINA, mit der LEN oder mit Mitgliedern der FINA; in diesen Fällen entscheidet das «*Tribunal Arbitrale du Sport*» (TAS) mit Sitz in Lausanne;
- b. Streitigkeiten zwischen dem SSCHV, Mitgliedern des SSCHV oder Angehörigen von Mitgliedvereinen des SSCHV mit «*Swiss Olympic*»; in diese Fällen entscheidet ein Schiedsgericht gemäss den Statuten von «*Swiss Olympic*»;
- c. Verstösse gegen die Dopingvorschriften; in diesen Fällen entscheidet die Disziplinarkammer für Dopingfälle von «*Swiss Olympic*»;
- d. gesetzliche Bestimmungen, welche die Zuständigkeiten zwingend anders ordnen, insbesondere bei strafrechtlich erfassbaren Tatbeständen.

² Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Statuten:

Der SSCHV ist Mitglied in der «*Fédération Internationale de Natation*» (FINA) und damit auch in der «*Ligue Européenne de Natation*» (LEN). Er vertritt in diesen Verbänden die schwimmsportlichen Anliegen des SSCHV und adaptiert deren Regeln für die Schweiz.

Er ist Mitglied der «*Swiss Olympic Association*».

Mit einem Start- und Spielverbot wird dem Betroffenen untersagt, Veranstaltungen unter der Aufsicht des SSCHV zu organisieren oder an solchen mitzuwirken. Das Verbot kann auf bestimmte Zeit oder für dauernd ausgesprochen werden. Eine allfällige Aufhebung kann zudem von der Erfüllung bestimmter Auflagen oder der Einhaltung von Weisungen abhängig gemacht werden.

Zusätzlich zum Start- und Spielverbot kann eine Busse von höchstens Fr. 5000.-- verfügt werden.

Kommentar:

Nicht als Start- und Spielverbot gelten Start- und Spielsperren als Folge von Verstössen gegen die Schwimm- und Spielregeln, wie beispielsweise im Schwimmen ein Ausschluss vom nächsten Wettkampf wegen unsportlichem Verhalten oder im Wasserball ein Ausschluss mit oder ohne Ersatz.

Art. 7: Suspendierung, Einstellung im Amt

Funktionäre des SSCHV können bei Verfehlungen, oder wenn sie die Interessen oder das Ansehen des SSCHV sowie seiner Mitglieder schädigen oder gefährden, suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.

Art. 8: Nebenstrafen

Jede der vorenwähnten Strafarten kann zusätzlich mit bestimmten Weisungen oder Auflagen verbunden werden.

Art. 9: Schutz fremder Strafen

Sehen Erlasse oder Verfügungen der dem SSCHV übergeordneten, in Artikel 2 der Statuten² genannten Organisationen andere Strafen vor, so können auch diese verhängt werden.

Der SSCHV kann nach Prüfung des einzelnen Falles Strafen anderer, nicht in Absatz 1 genannter Verbände schützen.

Er kann nach Prüfung des einzelnen Falles Strafen schützen, welche ein Mitgliedverein des SSCHV gegen seine Mitglieder ausgesprochen hat.

3. VERBANDSGERICHTSBARKEIT

Art. 10: Proteste

Proteste betreffen die Durchführung einer Wettkampfveranstaltung oder eines Wettkampfes.

Sie müssen sofort nach Entstehen des Protestgrundes, gegebenenfalls während des Wettkampfes, beim Schiedsrichter erhoben werden; vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Reglementen der Sportarten.

Ist der Protestgrund vor dem Wettkampf bekannt, muss vor Wettkampfbeginn Protest erhoben werden.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Protest anzunehmen, allen Betroffenen bekanntzugeben und den Sachverhalt durch Einvernahme der Beteiligten, Zeugen usw. abzuklären. Wurde der Protest mündlich erhoben, kann der Schiedsrichter eine schriftliche Formulierung innert angemessener Frist verlangen.

Nach Abklärung des Sachverhalts trifft der Schiedsrichter einen Entscheid, der zu befolgen ist.

Alle Betroffenen können gegen den Entscheid des Schiedsrichters Einsprache erheben.

Wird gegen den Entscheid des Schiedsrichters eine Einsprache angekündigt, erstellt der Schiedsrichter einen Tatsachenrapport, den er zusammen mit seiner persönlichen Stellungnahme ohne Verzug an den zuständigen Sportdirektor weiterleitet; eine Kopie des Tatsachenrapportes und der persönlichen Stellungnahme legt er dem Schiedsrichterrapport bei.

Art. 11: Einsprachen

Einsprachen zu Händen des Präsidiums (Art. 33 Abs. 3 Bst. g der Statuten) müssen innert 20 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Innert der gleichen Frist sind Fr. 100.-- als Kautions an die Zentralkasse des SSCHV einzuzahlen.

Einsprachen zu Händen des zuständigen Sportdirektors (Art. 35 Abs. 6 der Statuten) müssen innert 5 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids bei diesem eingereicht werden. Innert der gleichen Frist sind Fr. 100.-- als Kautions an die betroffene Sportart einzuzahlen.

Alle Betroffenen können gegen einen Entscheid im Zusammenhang mit einer Einsprache Beschwerde erheben.

Art. 12: Beschwerden betreffend die Mitgliedschaft beim SSCHV

Gegen Entscheide des Zentralvorstandes im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft beim SSCHV kann an die **Delegiertenversammlung** des SSCHV Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde muss innert 20 Tagen nach Erhalt der angefochtenen Verfügung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Innerhalb dieser Frist sind Fr. 300.-- als Kautions an die Zentralkasse des SSCHV einzuzahlen.

Art. 13: Beschwerden in den übrigen Fällen

Gegen Entscheide des Zentralvorstandes, die nicht im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft beim SSCHV stehen, sowie gegen Entscheide des Präsidiums, einer Sportkommission oder eines Sportdirektors kann an das **Schwimmsportgericht** Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde muss innert 20 Tagen nach Erhalt der angefochtenen Verfügung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Innerhalb dieser Frist sind Fr. 300.-- als Kautions an die Zentralkasse des SSCHV einzuzahlen.

Der Präsident des Schwimmsportgerichts legt die Arbeitsweise fest. Insbesondere benennt er für jede Beschwerde drei Mitglieder des Schwimmsportgerichts, die für deren Behandlung und den Entscheid zuständig sind.

4. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RECHTSPFLEGE

Art. 14: Untersuchung von Amtes wegen

Die zuständige Instanz untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen durch Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Berichten und Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere angemessene Weise.

Die am Verfahren Beteiligten haben mitzuwirken:

- a. soweit sie ein Begehren gestellt haben;
- b. wenn ihnen nach geltenden Vorschriften eine Auskunfts- oder Mitteilungspflicht obliegt.

Die zuständige Instanz würdigt das Ergebnis der Untersuchung frei nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen in den Reglementen und Statuten. An Parteibegehren ist sie nicht gebunden.

Art. 15: Vorsorgliche Massnahmen

Die zum Entscheid befugte Instanz trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

In dringlichen Fällen ist der Vorsitzende hiezu ermächtigt.

Art. 16: Akteneinsicht

Die durch einen Entscheid oder eine Anordnung Betroffenen sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Die Einsicht in ein Aktenstück kann zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse des Verbandes, insbesondere während eines hängigen Verfahrens, verweigert werden.

Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wurde, soll jedoch insoweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung schützenswerter Interessen möglich ist.

Bei mündlichen Bekanntgabe ist ein Protokoll zu erstellen, das derjenige zu unterzeichnen hat, der die Einsicht verlangt hat.

Art. 17: Rechtliches Gehör

Jedem an einem Verfahren Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt mündlich oder schriftlich zu äussern.

Der erste Entscheidungsträger kann ausnahmsweise davon Umgang nehmen:

- a. bei offensichtlichen Verletzungen der Statuten und Reglemente;
- b. bei groben Unsportlichkeiten an einem Wettkampf;
- c. sofern ein sofortigen Entscheid erforderlich ist.

Art. 18: Ausstand bei Befangenheit

Es ist Funktionären des SSCHV und Angehörigen des Schwimmsportgerichts nicht erlaubt, in eigener Sache zu entscheiden.

Besteht Besorgnis der Befangenheit, so scheidet die betroffene Person aus dem Verfahren aus.

Art. 19: Fristenlauf

Der Lauf einer Frist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag, wobei der Aufgabestempel der Post massgebend ist.

Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton staatlich anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

Wird für die Zustellung die Post benützt, muss die Aufgabe der Sendung vor Fristablauf bei einer schweizerischen Poststelle erfolgt sein.

Art. 20: Erstreckung oder Wiederherstellung einer Frist

Fristen, die von der zuständigen Instanz festgelegt werden, dürfen auf ein vor Fristablauf gestelltes Gesuch hin erstreckt werden, wenn ausreichende Gründe hierfür dargetan und soweit möglich belegt werden.

Eine versäumte Frist kann nur wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Art. 21: Aufschiebende Wirkung

Dem Lauf einer Frist und der Einreichung einer Eingabe an die zuständige Instanz kommen **keine** aufschiebende Wirkung zu, ausser die angefochtene Verfügung oder die Statuten des SSCHV bestimmen ausdrücklich etwas anderes.

Die angerufene Instanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen.

In dringlichen Fällen ist der Vorsitzende hiezu ermächtigt.

Art. 22: Mitteilung, Rechtsmittelbelehrung, Begründung

Jeder Entscheid ist schriftlich mitzuteilen:

- a. den Betroffenen;
- b. allen weiteren Beteiligten;
- c. der Geschäftsstelle des SSCHV;
- d. auf Gesuch hin denjenigen, welche durch die materielle Erledigung einer Angelegenheit betroffen werden.

Die Entscheide sind zu begründen, wenn eine Partei innert 5 Tagen seit Empfang des Dispositivs die Begründung verlangt.

Jede anfechtbare Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

In jenen Fällen, in welchen die Verfügung nicht begründet ist, ist zudem der Hinweis anzubringen, dass die Begründung innert 5 Tagen verlangt werden kann und dass mit Verlangen der Begründung die Rechtsmittelfrist stillsteht.

Bei Entscheiden des Schiedsrichters an einem Wettkampf nach Artikel 10 Absatz 4 genügt die mündliche Mitteilung.

5. GEMEINSAME VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Art. 23: Einleitung des Verfahrens

Bei der Geschäftsstelle eingereichte Unterlagen werden durch diese ohne Verzug an die zuständige Instanz weitergeleitet; gleichzeitig informiert sie den Zentralpräsidenten über den Eingang der Eingabe.

Bevor eine angerufene Instanz auf die Behandlung einer Eingabe eintritt, hat sie von Amtes wegen ihre Zuständigkeit zu prüfen.

Eingaben an eine unzuständige Instanz sind von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Instanz weiterzuleiten.

Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Instanz massgebend.

Art. 24: Form und Inhalt der Eingaben

Die Eingaben haben im Doppel, unter Beilage der angefochtenen Verfügung, des Zustellcouverts und des Belegs über die eingezahlte Kautions, zu erfolgen.

Bei einer Einsprache zu Händen des zuständigen Sportdirektors als Folge von Protesten, die eine Wettkampfveranstaltung oder einen Wettkampf betreffen, entfällt die Beilage des Zustellcouverts.

Die Eingabe hat zu enthalten: Eine Darstellung des Sachverhaltes, die Anträge, die Begründung der Anträge, allfällige Beweisanträge unter Beilage der Beweismittel oder deren Bekanntgabe, sofern sie nicht im Besitz des Antragstellers sind.

Zur Behebung allfälliger Mängel der Eingabe kann die zuständige Instanz eine angemessene Nachfristgewähren.

Art. 25: Stellungnahme der Gegenpartei

Die angerufene Instanz stellt die Eingabe nach Eingang unverzüglich der Gegenpartei, bzw. der Instanz, die die angefochtene Verfügung erlassen hat, zur Vernehmlassung zu.

Diese hat innert der angesetzten Frist ihre Einwendungen schriftlich bekanntzugeben und allfällige Beweismittel beizulegen oder anzuführen.

Art. 26: Schriftliches Verfahren

Die zuständige Instanz entscheidet in der Regel aufgrund der vorgelegten Akten.

Sie kann diese durch eigene Erhebungen ergänzen.

Art. 27: Mündliche Verhandlungen

Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen usw. durchgeführt werden. Wird den mit eingeschriebenem Brief erfolgten Vorladungen keine Folge geleistet, kann trotzdem rechtsgültig verhandelt werden.

Ueber mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28: Entscheid, Mitteilung

Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefasst.

Dieser ist den Beteiligten mindestens im Dispositiv unverzüglich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Entscheide, welche einen direkten Einfluss auf den Fortgang des Wettkampfbetriebes haben, sind vom zuständigen Sportdirektor innert 10 Tagen nach Eingang oder zeitlich so zu fällen und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen, dass der Fortgang nicht behindert wird.

Art. 29: Rechtskraft der Entscheide

Wird kein Rechtsmittel erhoben, so tritt der Entscheid mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft.

Endentscheide ergehen mit mündlicher oder schriftlicher Eröffnung des Dispositivs in Rechtskraft.

Art. 30: Verfahrenskosten und Kostenaufgabe

Die zuständige Instanz kann für ihre Handlungen Gebühren und Kosten auferlegen. Sie sind mit der vor-schussweise bezogenen Kautions zu verrechnen.

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen.

Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt oder zusätzliche Kosten durch Verletzung von Verfahrensvorschriften und nachträgliche Vorbringen verursacht, kann ihr ein entsprechender Kostenanteil ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens überbunden werden.

Haben mehrere Beteiligte dasselbe Begehren gestellt oder richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so tragen sie die ihnen auferlegten Kosten in der Regel zu gleichen Teilen.

Im übrigen ist die verfügende Instanz in der Verteilung der Kosten frei.

Art. 31: Parteientschädigungen

In den verbandsinternen Verfahren des SSCHV werden üblicherweise keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Bei Verfahren vor dem Schwimmsportgericht kann indessen ausnahmsweise die unterliegende Partei zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe des Gegners verpflichtet werden, wenn ihre Begehren offensichtlich unbegründet waren.

Art. 32: Kosten bei Rückzug der Eingabe

Zieht eine Partei, welche ein Verfahren hängig gemacht hat, ihre seinerzeitige Eingabe vor dessen Erledigung zurück, werden ihr die bereits entstandenen Kosten auferlegt.

Zudem kann ihr eine angemessene Abstandsgebühr auferlegt werden, deren Höhe die angerufene Instanz bzw. deren Vorsitzender bestimmt.

Art. 33: Ordnungsbusse

Bei offensichtlich missbräuchlicher Einleitung oder Führung eines Verfahrens kann die zuständige Instanz den oder die Fehlbaren mit einer Ordnungsbusse bestrafen.

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der a.o. Delegiertenversammlung des SSCHV vom 8. Dezember 2002 in Aarberg beschlossen wurden.

Schweizerischer Schwimmverband:

Der Zentralpräsident: Der Präsident des
Schwimmsportgerichts:

Harald G. Müller Dario Zarro